



Winnenden, 26.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

die aktuelle Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht bei einer Überschreitung der 200er-Schwelle bei der 7-Tages-Inzidenz weitgehende Einschränkungen vor: Sofern dieser Wert an drei Tagen in Folge überschritten wird, muss der Betrieb an Schulen eingestellt werden. Ab Montag, den 26. April 2021 findet deshalb wieder die Notbetreuung für die Klassen 5-7 von 7:30 Uhr bis 12:40 Uhr statt.

Wir bitten Sie eindringlich, die Notbetreuung nur für die genannten Gründe zu beantragen und bitten um Verständnis, dass wir die Notwendigkeit in Einzelfällen hinterfragen bzw. auch ablehnen müssen. Es besteht weiterhin eine Maskenpflicht an den Schulen und damit ebenfalls in der Notbetreuung.

Die ausgefüllte Selbstauskunft senden sie sofern möglich ebenfalls per Mail. Falls Sie bereits am Montag, den 26. April 2021 eine Notbetreuung benötigen, können Sie das ausgefüllte Formular beim Bringen Ihres Kindes in der Schule abgeben. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nicht notwendig.

Für wen gilt die Notbetreuung?

1. Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aller Klassenstufen  
2. Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten  
3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen  
4. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit sie nicht bereits wieder in der Präsenz unterrichtet werden.

Eine Notbetreuung ist unter der Voraussetzung möglich, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.



Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen? Wie für die Teilnahme am regulären Schul- /Betriebsbetrieb gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen

Rückfragen zur Notbetreuung an der GSR:  
[poststelle@04113323.schule.bwl.de](mailto:poststelle@04113323.schule.bwl.de) oder 07195 920783

Mit freundlichen Grüßen  
S.Klass  
Schulleiterin